

Stellungnahme

zu Vorbringen nach der UVP-Verhandlung zum Vorhaben
Windpark Ebreichsdorf, ZI. RU4-U-802

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Zur UVP-Verhandlung zum Vorhaben Windpark Ebreichsdorf, Antrag der Wien Energie GmbH, am 25. November 2015 in Unterwaltersdorf wurden Einwendungen vorgebracht, die Hinweise auf neue Sachverhalte enthielten, um deren Darlegung im Rahmen des fortgesetzten Ermittlungsverfahrens ersucht wurde (s. Verhandlungsschrift ZI. RU4-U-802/034-2015). Im Besonderen wurde bei der Verhandlung seitens Dr. Leopold Sachslehner (im Namen des Naturschutzbundes NÖ) berichtet, dass bei einer Fachtagung in Augsburg kurz vor der Verhandlung, am 20. bis 22. November 2015, neue Erkenntnisse zu den Flughöhen der kollisionsgefährdeten Vogelart Wiesenweihe vorgetragen worden seien, die den früheren Wissensstand, auf den sich die Einreichunterlagen (UVE, R. RAAB 2014) und das UV-Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie (UVP, KOLLAR 2015) beziehen, nicht mehr aktuell erscheinen lassen: Die im Sammelband HÖTKER et al. (2013) angegebenen Flughöhen der Wiesenweihe seien höher als dort angegeben, und die Aussagen bei HÖTKER et al. (2013) seien zu „windkraftfreundlich“. Zudem lägen neue Erkenntnisse über den Brutbestand der Wiesenweihe und Korridorflüge zwischen den Brutplätzen in der Feuchten Ebene und im Steinfeld sowie neue Daten zu Vorkommen von Großem Brachvogel und Greifvögeln (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) vor. Dr. Sachslehner stellte bei der Verhandlung in Aussicht, Angaben über die neuen Erkenntnisse ergänzend zu seiner Stellungnahme zur Verhandlung und zu seinem mündlichen Vorbringen nachzuliefern.

Die zur Verhandlung vorgelegte fachliche Stellungnahme war

- „Stellungnahme zum Windpark Ebreichsdorf zu ausgewählten besonders sensiblen Vogelarten und Teilgebieten im Planungsgebiet (Bereich Naturschutz/Ornithologie; v.a. auch zum Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie von Dr. Hans Peter Kollar)“ von Dr. Leopold Sachslehner für den Naturschutzbund NÖ, vom 24.11.2015 („Beilage 2 zur Stellungnahme Dr. Leopold Sachslehner“ in der Verhandlungsschrift);

Nach der Verhandlung wurden diese Stellungnahme nochmals und ein weiteres Dokument übermittelt, nämlich:

- „Ergänzungen zur Stellungnahme zum Windpark Ebreichsdorf zu ausgewählten besonders sensiblen Vogelarten und Teilgebieten im Planungsgebiet (Bereich Naturschutz/Ornithologie; v.a. auch zum Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie von Dr. Hans Peter Kollar) – RU4-U-802“ von Dr. Leopold Sachslehner für den Naturschutzbund NÖ, vom 1.12.2015 (übermittelt mit Schreiben RU4-U-802/038-2015 vom 29.12.2005).

Zu diesen beiden Stellungnahmen (Einwendungen) wird hier Stellung genommen.

In Stellungnahme 1, zur Verhandlung vorgelegt, wird anhand der Entwicklung des Brutbestandes der Wiesenweihe im Gebiet von 2013 bis 2015 die Wirksamkeit der bisher für die Wiesenweihe gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes bezweifelt, das Bestehen eines Flugkorridors zwischen bekannten Brutplätzen der Wiesenweihe bei Tattendorf, Ebreichsdorf und Moosbrunn angeführt und daraus die Forderung nach Weglassen der vorgesehenen Windkraftanlagen 1 bis 3 des Windparks Ebreichsdorf abgeleitet, und auf die Gefahr des Erlöschen eines Brutbestandes bei Erreichen eines Schwellenwertes von kumulativen Auswirkungen besonders bei großflächig suboptimaler Habitatausstattung wird hingewiesen.

Ebenso wird die Nichtwirksamkeit von bisher getroffenen lebensraumverbessernden Maßnahmen im Gebiet für den Großen Brachvogel festgestellt und ein Foto als Beleg für das Durchfliegen des Bereiches von Anlagen 11 bis 13 durch den Brachvogel aus dem August 2015 vorgelegt, woraus die Forderung nach Streichung auch der Anlagen 11-13 gefolgert wird.

Zudem werden 2 Beobachtungen des Rotmilans von 2 aufeinanderfolgenden Tagen im Juni 2015, eines Schwarzmilans an einem dieser beiden Tage und eines beutetragenden Wespenbussards am 14. August 2015 beigebracht und daraus auf nicht ausreichende Erhebungstiefe der UVE geschlossen und die Forderung nach Weglassen der Anlagen 11-13 wiederholt.

In Stellungnahme 2 („Ergänzungen zur...“, s.o.) werden die Angaben aus Stellungnahme 1 präzisiert und im Hinblick auf die bei der Verhandlung angekündigten neuen Erkenntnisse ergänzt. Zur Flughöhe der Wiesenweihe und ihrer Relevanz für die Beurteilung von Windparks wird eingewendet, dass das Untersuchungsgebiet von GRAJETZKY & NEHLS in HÖTKER et al. 2013 an der Nordseeküste liege und daher v.a. vom Windaufkommen her andere Verhältnisse herrschten als im niederösterreichischen Binnenland, und dass die Wiesenweihe dort nur hinter den Deichen Kleinsäuger jagen, die in Niederösterreich die Hauptbeute darstellen (v.a. die Feldmaus), sonst aber die Vögel Schafstelzen und Wiesenpieper. – Dazu ist festzustellen, dass sich daraus kein Argument für höhere Flughöhen im in Niederösterreich ergibt, was im Hinblick auf das Kollisionsrisiko an Windkraftwerken wesentlich wäre, sondern eher auf niedrigere Flughöhen in Niederösterreich als an der Nordsee, weil Kleinsäuger ausschließlich am Boden zu erbeuten sind, Vögel hingegen auch darüber. Der Hinweis auf anderes Windaufkommen an der Nordsee bleibt ohne Schlussfolgerungen. Die Angabe bei HÖTKER et al. 2013, zitiert im UV-Teilgutachten, dass 90% der Flughöhen der Wiesenweihe unter 20 m über dem Grund blieben, ist dagegen nachvollziehbar und bleibt unwidersprochen.

Der im Vorbringen folgend beschriebene Bestandszusammenbruch der Wiesenweihenpopulation in Schleswig-Holstein im Jahr 2015, über den bei der von Dr. Sachslehner auch in der Verhandlung angeführten Tagung in Würzburg berichtet wurde, wird von Sachslehner unter Bezugnahme auf einen Diskussionsbeitrag von GRADETZKY während der genannten Tagung in Würzburg mit dem Erreichen eines gewissen Schwellenwertes für „Windpark-Errichtungen“ in Verbindung gebracht, bei dessen Erreichen die Wiesenweihe

sehr rasch ein Gebiet räumen kann. Daraus wird grundsätzlich geschlossen, dass die Ergebnisse in HÖTKER et al. 2013 „generell nur noch in fachlichen Teilbereichen heranziehbar“ seien. – Dem wird insofern zugestimmt, als die Ergebnisse bei HÖTKER et al. 2013 sicher im Hinblick auf Flughöhen heranzuziehen sind, weil nicht anzunehmen ist, dass die Wiesenweihen in einer kleineren Population höher fliegen als solche in einer größeren Population, zumal sich ja auch die Verfügbarkeit der Beute, Kleinvögel und Mäuse, nicht ändert. Das Ergebnis bei HÖTKER et al. 2013, dass 90% der Flughöhen der Wiesenweihe unter 20 m über dem Grund blieben, ist dagegen nachvollziehbar und bleibt unwidersprochen und wird durch die Beobachtungen in der UVE zum gegenständlichen Vorhaben sowie zum benachbarten Vorhaben Windpark Oberwaltersdorf und eigene Beobachtungen sowie Literatur unterstützt.

Im Vorbringen wird auf die Bedeutung von Flugkorridoren zwischen Wiesenweihen-Brutplätzen hingewiesen. Die Forderung nach „windkraftfreien Hauptachsen zwischen Wiesenweihen-Brutplätzen“ wird damit begründet, dass „Wiesenweihenpaare und Brutvögel“ „großräumig vernetzt sind“ und besonders Männchen häufig bei benachbarten Brutplätzen auftauchen, aber auch „Floater oder Nichtbrüter inklusive Weibchen und am Ende der Saison besonders auch Jungvögel“. Daraus wird geschlossen, dass im „Brutplatzsystem Tattendorf-Ebreichsdorf-Moosbrunn“ „allermindestens“ ein Korridor von 750m Breite „links und rechts von der direkten Verbindungsachse“ der bekannten Brutplätze bzw. -gebiete freizuhalten sei. – Dazu wird angemerkt, dass die Breite dieses geforderten Korridors nicht begründet wird und auch nicht zu begründen ist, dass bisher nie alle beobachteten Brutplätze bei Tattendorf, Ebreichsdorf und Moosbrunn gleichzeitig besetzt waren und daher ein solcher Flugkorridor nicht belegt ist, und dass auch unter der Annahme des Bestehens eines Brutplatzsystems die beobachteten Flughöhen der Wiesenweihe (s.o.) die Freilassung eines solchen windkraftfreien Korridors nicht begründen.

Vom Einwender wird zudem auf Pferdeweiden hingewiesen, die im Umfeld einer der geplanten Anlagen liegen und „vergleichsweise reich an Kleinvögeln“ sind und „der Wiesenweihe Alternativbeute zu Kleinsäugetern bieten“. – Dazu sei hier auf die obigen Ausführungen zu Flughöhen verwiesen, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko auch im Umfeld einer Pferdeweide nicht erwarten lassen, da auch dort Flughöhen von überwiegend unter 20m Höhe über dem Boden zu erwarten sind. Die gegenständliche angeführte Anlage 3 des vorgesehenen Windparks steht nahe einer Pferdeweide des Pferdesportparks Magna Racino vor dem Hintergrund, vom Steinfeld her gesehen, von zwei Hochspannungsleitungen, die teils über die Pferdeweide führen. Erhöhtes Kollisionsrisikos ist wie ausgeführt aufgrund der tiefen Flughöhen unter den Hochspannungsleitungen und allenfalls der vorgesehenen Windkraftanlage nicht zu erwarten.

Zudem wird in der Einwendung über die Beobachtung eines Großen Brachvogels im Juni 2013 berichtet, der vom Brutgebiet bei Moosbrunn her südlich von der Flur Grillenhügel nach WSW flog. – Aus dieser Beobachtung ist nach Auffassung des Gutachters nicht auf erhöhtes Kollisionsrisiko des Brachvogels zu schließen.

Im Weiteren werden „Wiesenweihen-Belegdaten aus dem Jahr 2015“ ergänzend zu den Daten aus der UVE vorgelegt. Zum Brutplatz Tattendorf-Oberwaltersdorf südlich vom Naturdenkmal Krautgärten (s. auch UVE, UVP und BVwG-Urteil zum Windpark

Oberwaltersdorf) werden Beobachtungen von bis zu 2 Männchen und 2 Weibchen aus dem Zeitraum April 2015 bis Juli 2015 beschrieben, die sich im Gebiet aufhielten, aber keine Brut anzeigten. Im Jahr 2015 fand hier offenbar keine Wiesenweihenbrut statt. Aus beobachteten Flugrichtungen dieser Wiesenweihen wird aber auf Beziehung zum Brutplatz bei Ebreichsdorf beim Pferdesportpark Magna Racino, der erst später im Jahr bekannt wurde, geschlossen. Dieser Brutplatz wurde nach den Ausführungen in der Einwendung im August 2015 bekannt, am 7.8.2015 waren bereits drei Jungvögel ausgeflogen. Der Brutplatz lag „in einer größeren (Feucht-)Brache zwischen den Rennbahnen des Magna Racino“, die in der Einwendung mit Fotos dokumentiert wird. Die Brut wird in der Unterlage mit Beobachtung der 3 Jungen, des fütternden Paares und des Schlafplatzes der Jungen in der Brache bestätigt. Aus den Beobachtungen wird geschlossen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Männchen an beiden Stellen, bei den Krautgärten und beim Magna Racino, angetroffen wurde, was auf das Bestehen von Flugkorridoren hinweist. – Die angeführten Beobachtungen legen also aus Sicht des Gutachters den Schluss nahe, dass das / ein Brutpaar im Jahr 2015 statt bei Oberwaltersdorf im Pferdesportpark Magna Racino bei Ebreichsdorf brütete. Auch der alte Brutplatz wurde noch aufgesucht, und zu Beginn der Brutzeit hielten sich, wie es für die Art typisch ist, noch weitere teils noch nicht brutreife Wiesenweihen im Gebiet auf. Wie der Einwender ist auch der Gutachter der Auffassung, dass freie Flugmöglichkeit zwischen Brutplätzen der Wiesenweihe (wie auch bei anderen Vögeln) dem Brutgeschehen förderlich ist, dieses aufgrund der überwiegend niedrigen Flughöhen im Gebiet aber gegeben ist. Zwischen den Brutplätzen bei den Krautgärten und im Pferdesportpark Magna Racino liegen Wald (ein alte Aufforstung des Feuchtgebiets Welsche Halten, die schon lange vor dem Bau des Magna Racino bestanden hat, wie aus eigener Anschauung bekannt ist), die Stallungen des Pferdesportparks, weitere Gehölze zum Steinfeld hin, teils als Windschutzgehölze und als Ufersaum am Kalten Gang, zwei Hochspannungsleitungen, ein Zaun, die Autobahn A 3 auf Böschungen und Zufahrten und eine weitere Hochspannungsleitung. Von den vorgesehenen Windkraftanlagen des Windparks Ebreichsdorf würden drei, die 3 nördlichsten, zwischen Gehölzen, der Autobahn, der Zubringerstraße und den Hochspannungsleitungen stehen. Die 3 Anlagen wären mit 143m Nabenhöhe und Rotordurchmesser von 114m, folglich 86m Höhe der Rotoren über Grund deutlich höher als die Hochspannungsleitungen mit etwa 56m Masthöhe und etwa 12 bis 20m (durchhängend) Höhe der Leiterseile über Grund. Da, wie im Gutachten ausgeführt, die Flughöhen der Wiesenweihe gemäß den Ergebnissen von Telemetriestudien (HÖTKER et al. 2013) überwiegend unter 20m über Grund liegen, wird das Kollisionsrisiko für Wiesenweihen, die zwischen den beiden Brutplätzen hin und her fliegen, gegenüber dem Ist-Zustand nicht erhöht.

Für ein allfälliges künftiges Brutpaar der Wiesenweihe, wo immer im Umfeld es sich befindet, ist Wirksamkeit der Maßnahmen, die zusammen mit den für das Vorhaben Windpark Ebreichsdorf vorgesehenen Maßnahmen bereits **30 ha** ausmachen (13 ha bestehend von früheren Windparks her, 13 ha WP Oberwaltersdorf – genehmigt, 4 ha dieser WP Ebreichsdorf) zu erwarten. Auch für den Großen Brachvogel, den Rotmilan, den Schwarzmilan und weitere Vogelarten, die vereinzelt natürlich auch über Intensivackerland fliegend festgestellt werden, ist Wirksamkeit eines naturschutzfachlich betreuten Brachekomplexes von 30 ha anschließend an das Naturdenkmal Krautgärten, das selbst aus

Brachen und Wiesen besteht, zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Arten sind daher auszuschließen. Die UVP-Erheblichkeitseinstufung der Auswirkungen „gering erheblich“ bleibt aufrecht, da unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Maßnahmen kein Verlust an Reproduktionseinheiten sensibler Arten zu erwarten ist.

Außerdem wurde bei der Verhandlung eine Stellungnahme „Ergänzende Einwendungen zur mündlichen Verhandlung am 25. November 2015“ der NGO „Protect, Natur- Arten- und Landschaftsschutz“, Karlstift, vorgelegt.

In dieser Einwendung wird ein „nach Ende des Stellungnahmerechts“ erstelltes Gutachten (KOLLAR 2015) angesprochen, das „abgelehnt“ wird. Bei diesem Gutachten handelt es sich offenbar um das UV-Teilgutachten Naturschutz Ornithologie.

Es werden die im Gutachten angegebenen Entfernungsangaben zu Schutzgebieten hinterfragt. Für die Aussage zur Umweltverträglichkeit für das Schutzgut Vögel sind auf den Meter genaue Entfernungsangaben unerheblich.

Es wird auf bereits stattgefundene und zu erwartende angebliche Verschlechterungen im und nahe den Schutzgebieten durch bewilligte Windkraftvorhaben und den Ausbau der Pottendorfer Linie hingewiesen. – Die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wird auf der Grundlage des Ist-Zustandes selbstverständlich unter Berücksichtigung der bestehenden, bewilligten und im Verfahren befindlichen relevanten Projekte vorgenommen. Dies wird bereits in der einleitenden Ist-Zustandsbeschreibung des Vorhabensstandortes und in Abb. 1 deutlich, und im Text wird bei allen relevanten Artbeschreibungen auf die jeweiligen Windparks Bezug genommen. Das Vorhaben Pottendorfer Linie, das eine Gleiszulegung zu einer bestehenden Bahnstrecke vorsieht (der Gutachter war selbst daran beteiligt), ist für das gegenständliche Vorhaben irrelevant, da ein Zusammenwirken von Auswirkungen undenkbar ist.

Die in der Einwendung angesprochene und im UV-Teilgutachten zitierte Unterlage „GRATT 2015“ ist das UV-Teilgutachten Lärmschutz. Dass es erst nach der Auflage der Einreichunterlagen erstellt wurde, liegt in der Natur der Sache.

Die angesprochene Aktualität von Novellen von zitierten Gesetzen ist in Bezug auf die Richtigkeit der Aussagen im Teilgutachten irrelevant.

Die Behauptung, dem Gutachter seien weitere (zusätzlich zu den oben angesprochenen und in Abb. 1 des Gutachtens dargestellten) Windparkvorhaben im Gebiet unbekannt, ist unrichtig, schon weil der Gutachter auch für diese Vorhaben Gutachter ist bzw. wäre: Das Vorhaben WP Trumau wurde im Herbst 2015 beauftragt, das Vorhaben WP Ebreichsdorf bereits im April 2015. Das Vorhaben WP Mitterndorf (nicht Mittendorf, wie in der Einwendung angegeben) wurde nicht eingereicht. Das Vorhabensgebiet des WP Trumau liegt etwa 3,4 km nördlich vom Vorhabensgebiet WP Ebreichsdorf in von Windschutzgürteln gekammertem Intensivackerland und in ausreichender Entfernung, um keine kumulativen Auswirkungen mit

dem WP Ebreichsdorf erwarten zu lassen, sonst wären diese extra erwähnt worden. Da das Vorhaben nach dem WP Ebreichsdorf eingereicht wurde, wurden mögliche kumulative Auswirkungen selbstverständlich dort mit berücksichtigt, sowohl in der Auswirkungsanalyse wie auch in der Bemessung von Maßnahmen.

Zur Wachtel und ihrer in der Einwendung behaupteten Lärmempfindlichkeit ist wie für andere Vogelarten auszuführen, dass sich die Lärmempfindlichkeit auch bei der in der Einwendung zitierten Arbeit von GARNIEL et al. 2007, die eine Schwesterpublikation von BIERINGER, KOLLAR & STROHMAYER (2007) war (wie im UV-Teilgutachten ausgeführt), auf Dauerlärm an Straßen bezieht, der ab einer gewissen Intensität für unterschiedliche Arten in unterschiedlichen Funktionskreisen wirksam ist. Wie im Teilgutachten ausgeführt, handelt es sich bei Windparklärm nicht um Dauerlärm von der Intensität, wie er für bestimmte Vogelarten als wirksam erkannt wurde. Die Aussage, die Wachtel würde ihren Lebensraum im Projektgebiet verlieren, ist daher unrichtig.

Zu den Auswirkungen auf Fledermäuse sei auf die im Gutachten angeführten und mit einer regionalen Studie begründeten Abschaltzeiten verwiesen, die das Kollisionsrisiko minimieren. Es wird vorgebracht, dass lebensraumverbessernde Maßnahmen als schadensbegrenzende Maßnahme nicht ausreichend seien. Dem wird zugestimmt, allein lebensraumverbessernde Maßnahmen sind natürlich nicht ausreichend. Der Hinweis darauf im Gutachten soll nur aussagen, dass die für Vögel vorgesehenen lebensraumverbessernden Maßnahmen auch für Fledermäuse wirksam sind. Ansonsten sind die einschlägigen Abschaltalgorithmen zur Verhinderung des Kollisionsrisikos vorgesehen.

Zu den angeführten Arten aus der NÖ Artenschutzverordnung wird auf die Ausführungen im UV-Teilgutachten, das sich auf langjährige Kenntnis des Gebietes und die aktuellen Erhebungen zur UVE stützt, verwiesen: Durch Flächenbeanspruchung wird keine der Arten in ihrem Lebensraum oder aktuellen Vorkommen beeinträchtigt, weder an den Standorten, die auf Äckern liegen, noch an den Zufahrten, die vorhandenen Wegen folgen, noch an Kabeltrassen oder der Energieableitung, die ebenfalls über Acker und entlang bestehender Wege verlaufen. Die Verbotstatbestände der Artenschutzverordnung, Tötung, Störung oder Beunruhigung an Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. am Nest sind für keine der Arten erfüllt, das Tötungsrisiko für Fledermäuse übersteigt aufgrund Abschaltung der Anlagen auf dem Stand des Wissens auf Grundlage einer regionalen Studie nicht das allgemeine Lebensrisiko. (Zum Biber sei angemerkt, dass die lateinische Bezeichnung „Castor sp.“ im Gutachten mit Absicht gewählt wurde und der Bezeichnung „Castor fiber“ vorgezogen wurde (und wird), weil der Verfasser die Wiederansiedlungsgeschichte des Bibers in Österreich aus früherer Mitarbeit am Institut für Vergleichende Verhaltensforschung der ÖAW am Wilhelminenberg bestens kennt und daher weiß, dass vor bald 40 Jahren auch kanadische Biber ausgesetzt wurden. Dennoch sei zugestanden, dass alle Untersuchungen gefundener oder gefangener Biber in NÖ bisher offenbar nur den Europäischen Biber betroffen haben).

Die Einwendungen zum Vorkommen von Rotmilan und Wespenbussard beziehen sich offenbar auch auf die Hinweise in SACHSLEHNER 2015 (Einwendung für den Naturschutzbund

NÖ), s. dort; Einzelbeobachtungen von Individuen in Projektgebieten sind als solche zu bewerten und reichen zur Aussage der Nicht-Umweltverträglichkeit des jeweiligen Vorhabens nicht aus. Alle kollisionsgefährdeten Arten werden im übrigen ausführlich im Gutachten unter Heranziehung von aktuellen Daten und langjährigen Kenntnissen der Vorhabensgebiete auch im Umfeld des Vorhabens beschrieben.

Zu Kollisionen: Die kritisierte Aussage „Kollisionen ... waren ... Singvögel...“ im Teilgutachten bezieht sich, wie auch deutlich ausgeführt, nur auf die dort zitierte Quelle (TRAXLER et al. 2004), nicht auf ganz Österreich. Die Geschichte der Greifvogelkollisionen im Burgenland ist dem Gutachter selbstverständlich bekannt, sie ist für das gegenständliche Projekt aber nicht relevant.

Zu einzelnen Vogelarten sei auf das Teilgutachten verwiesen, wo alle kollisionsgefährdeten Vogelarten auf dem Stand des Wissens beschrieben werden; die verbale Korrelation des Rückgangs des Rebhuhn in Österreich unter Heranziehung von Daten aus dem Farmland Bird Index mit dem Ausbau der Gesamtleistung an Windparks in Österreich ist unzulässig, weil das Rebhuhn, wie im Teilgutachten ausgeführt, durch ganz andere Umweltfaktoren in Bestand und Bruterfolg gesteuert wird als durch Windkraftwerke, diese Umweltfaktoren wurden seit Jahrzehnten oftmals beschrieben (Brachenanteil, Altgrasbestände, Deckung...).

Zur Kritik an den Fledermausabschaltzeiten wird nochmals darauf verwiesen, dass diese nicht auf internationalen Studien, sondern, wie im Gutachten ausgeführt, auf einer ostösterreichischen aktuellen Erhebung beruhen, die Abschaltalgorithmen für unterschiedliche Regionen in Ostösterreich in Abhängigkeit regional tatsächlich registrierter Flugaktivitäten bei bestimmten Temperaturen, Windgeschwindigkeiten, Niederschlagsmengen und zu bestimmen Tageszeiten festlegen (TRAXLER et al. 2014; zitierte Literatur s. UVP-Teilgutachten Naturschutz Ornithologie).

Die Diskussion EU-rechtlicher Vorgaben ist nicht Gegenstand des Fachgutachtens.

Im Überblick besteht kein Anlass zur Änderung von Aussagen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Teilgutachten Naturschutz Ornithologie.



Wien, am 13. März 2016

Dr. Hans Peter Kollar